

	vierstündige Klausur, die sich an den Inhalten der Module orientiert
Chemie:	Diplom/Bachelor: vierstündige Klausurarbeit;
Geschichtswissenschaft, Philosophie, Theologie	Magister/Bachelor: vierstündige Klausurarbeit;
Gesundheitswissenschaften - Health Communication:	Bachelor: a) Für Absolventinnen und Absolventen und Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften, die nach der Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften vom 5. September 1997 oder der Neufassung vom 22. September 1999 studiert haben:

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 67 HG i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 10 S. 96), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 21 S. 265) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der schriftliche Prüfungsteil ist zuerst abzulegen. Je nach gewähltem Studiengang sind folgende Erbringungsformen vorgesehen:

Biochemie	Diplom: vierstündige Klausurarbeit
Bioinformatik und Genomforschung	Bachelor: vierstündige Klausurarbeit
Biologie:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist; Bachelor:

Schriftliche Ausarbeitung eines gesundheitswissenschaftlichen Projektes in Form einer Hausarbeit im Umfang von 15-20 Seiten (30.000 Zeichen). Hierauf kann die Abschlussarbeit des Weiterbildenden Fernstudiums Angewandte Gesundheitswissenschaften angerechnet werden, sofern diese auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang in Health Communication bewertet wird und danach mindestens eine Leistung darstellt, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (=befriedigend). Ebenso kann die mündliche Abschlussprüfung im Fernstudium als die in § 8 Abs. 1 geforderte mündliche Prüfung angerechnet werden, sofern diese auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers entsprechend § 8 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Health Communication bewertet wird und danach mindestens eine Leistung darstellt, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (=befriedigend).
b) Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber:

	vierstündige Klausurarbeit in Form von Fragen, die an Inhalten der Grundlagenkurse des Bachelor-Studiengangs in Health Communication orientiert sind.	Pädagogik:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit oder eine Hausarbeit. Die Studienbewerberinnen und -bewerber wählen aus den Wissensgebieten der Studienelemente "Erziehungswissenschaft", "Studienrichtungen" und "Wahlpflichtfächer" drei Themenbereiche. Ein Themenbereich wird im schriftlichen Prüfungsteil, die beiden übrigen in der mündlichen Prüfung geprüft;
Linguistik/ Literaturwissenschaft:	Magister: vierstündige Klausurarbeit im Hauptfach mit einer Aufgabe aus dem Gegenstandsbereich des linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Grundstudiums (Einführungskurse oder obligatorische Grundstudiumsveranstaltungen); Bachelor: vierstündige Klausurarbeit	Physik:	Diplom/Bachelor: vierstündige Klausurarbeit;
Mathematik:	Diplom/Bachelor: vierstündige Klausurarbeit;	Psychologie:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs aus bis zu 3 Fachgebieten des Grundstudiums und Erfassung des Verständnisses englischsprachiger psychologischer Texte.
Mediengestaltung:	Bachelor: vierstündige Klausurarbeit;	Sportwissenschaft:	Diplom: vierstündige Klausur mit Themen aus einem der vier sportwissenschaftlichen Grundlagenbereiche; Bachelor: vierstündige Klausur mit Themen aus einem der vier Arbeitsbereiche der Abteilung Sportwissenschaft
Molekulare Biotechnologie:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit	Soziologie:	Diplom: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten zu einem ausgewählten Thema aus einem Studienelement des Grundstudiums;
Naturwissenschaftliche Informatik:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit;	Politikwissenschaft/ Sozialwissenschaft:	Bachelor: Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten
		Umweltwissenschaften:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit in Form eines Fragenkatalogs, der an Inhalten des Grundstudiums orientiert ist.
		Wirtschaftswissenschaften:	Diplom: vierstündige Klausurarbeit.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 30.07.2003

Bielefeld, den 15. August 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
In Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Rechtswissenschaft vom 15. August 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Nr. 15 S. 184) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet das Fach Rechtswissenschaft als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.
- 2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Nebenfach Rechtswissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.